

SATZUNG

Für den Zug 1 der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld

A Zweckbestimmung

§ 1 Diese Satzung regelt im Rahmen der gültigen Gesetze, insbesondere des FSHG und der entsprechenden Verordnungen und Erlasse, die Grundsätze zur inneren Führung des Zuges 1.

B Mitglieder des Zuges 1

§ 2 Mitglieder des Zuges 1 sind alle freiwilligen und hauptberuflichen Feuerwehrmänner (SB):
a) deren Wohnsitz innerhalb der ehemaligen Grenzen der Stadt Coesfeld, wie sie vor der Eingemeindung der Gemeinden Coesfeld-Kirchspiel und Lette bestanden haben, liegt, u.
b) die nicht der Wehrführung angehören

§ 3 Über Ausnahmen zu § 2 a) entscheidet die Wehrführung

§ 4 Bei Aufnahme von Neumitgliedern gilt folgendes Verfahren:
a) Die Person, die der Feuerwehr beitreten will und Mitglied des Zuges 1 werden möchte, muss auf einem Dienstabend den Zugmitgliedern vorgestellt werden.
b) Danach muss den Zugmitgliedern eine mindestens zweiwöchige Einspruchsfrist eingeräumt werden, während der sie Einwände gegen eine Einstellung des Bewerbers erheben können.
c) An einem nachfolgenden Dienstabend wird der Bewerber aufgenommen, wenn sich die Mehrheit der Zugmitglieder dafür ausspricht.
d) Die Aufnahme ist nur gültig, wenn sie von der Wehrführung bestätigt wird.

C Die Generalversammlung

§ 5 Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Zuges 1. Die Ehrenabteilung des Zuges nimmt teil, ihre Mitglieder sind aber nicht stimmberechtigt. Auf Antrag kann durch den Beschluss der Mehrheit der anwesenden Zugmitglieder den Angehörigen der Ehrenabteilung das Stimmrecht erteilt werden.

§ 6 Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie soll mindestens einmal im Jahr, möglichst in der zweiten Jahreshälfte, zusammentreten. Die Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich eingeladen werden.

§ 7 Die Generalversammlung tritt weiterhin zusammen:
a) auf Antrag der Wehrführung
b) auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder des Zuges 1.

§ 8 Die Generalversammlung bestimmt zu Beginn einer Sitzung einen Versammlungsleiter und legt die Tagesordnung fest.

§ 9 a) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der aktiven Zugmitglieder anwesend sind. Zu Beginn der Sitzung, oder auf Antrag auch während der Sitzung muss die Beschlussfähigkeit vom Versammlungsleiter festgestellt werden.
b) Sollte die Generalversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand eine neue Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden aktiven Zugmitglieder beschlussfähig ist.
c) Bei allen Wahlverfahren genügt die einfache Mehrheit.

§ 10 Es wird eine Anwesenheitsliste und ein Beschlussprotokoll geführt. Das Protokoll wird durch den Mehrheitsbeschluss des Vorstandes für gültig erklärt.

D Der Vorstand

- § 11 Dem Vorstand obliegt die organisatorische Leitung des Zuges. Er beschließt weiterhin über die dem Zug 1 zur Verfügung stehenden Gelder, stellt den Dienstplan auf und vertritt die Interessen des Zuges gegenüber Dritten. Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Zugmitglieder bindend.
- § 12 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Zugführer und seinen zwei Stellvertretern (geborene Mitglieder)
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Kassierer
 - d) zwei Beisitzern.
- § 13 Der Schriftführer, der Kassierer und die Beisitzer werden von der Generalversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sollte der Zugführer oder ein Stellvertreter gleichzeitig Schriftführer oder Kassierer sein, so wird jeweils ein weiterer Beisitzer gewählt. Die Abwahl der gewählten Vorstandsmitglieder oder eines einzelnen von ihnen ist durch ein Misstrauensvotum der Generalversammlung möglich.
- § 14 Der Vorstand ist verpflichtet, alle Anträge und Eingaben von Zugmitgliedern zu behandeln. Seine Beschlüsse sollen, soweit sie nicht vertraulich sind, veröffentlicht werden.
- § 15 Der Vorstand ist verpflichtet, der Generalversammlung einmal im Jahr einen Tätigkeits- und einen Kassenbericht vorzulegen.

E Kassenprüfung

- § 16 Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer, wobei jeweils ein Kassenprüfer jährlich neu gewählt wird. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen vor jeder Entlassung des Vorstandes oder des Kassierers und vor jedem Kassenbericht die Zugkasse und erstatten der Generalversammlung Bericht.

F Satzungsänderung, Veröffentlichung und Inkrafttreten

- § 17 Die Bestimmungen dieser Satzung können nur durch Zustimmung von zwei Drittel der Zugmitglieder auf einer Generalversammlung geändert werden.
- § 18 Jedem Mitglied des Zuges 1 wird ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt. Jedes neu aufgenommene Mitglied muss durch seine Unterschrift den Empfang der Satzung bestätigen und ihre Bestimmungen anerkennen.
- § 19 Diese Satzung ist gültig durch den Beschluss der Generalversammlung des Zuges 1 der Freiwilligen Feuerwehr Coesfeld vom 26. Mai 1978.

Der § 16 dieser Satzung wurde geändert durch den Beschluss der Generalversammlung vom 27. März 1992.

Die §§ 12d und 13 dieser Satzung wurden geändert durch den Beschluss der Generalversammlung vom 17. Februar 1995.

Der § 9 dieser Satzung wurde geändert durch den Beschluss der Generalversammlung vom 11. Februar 2005.

Die §§ 12 und 13 dieser Satzung wurden geändert durch den Beschluss der Generalversammlung vom 16. Februar 2007.

Der § 6 dieser Satzung wurden geändert durch den Beschluss der Generalversammlung vom 05. Februar 2010.